

Analogie - *analogical*: the Sachverhalte

Anwendung von Rechtsvorschriften auf amliche Sachverhalte.

Anberaummung
Festsetzen eines Gerichtstermins.

Anbringen (§ 13 AVG)
Alle Verfahrenshandlungen, mit denen ein Beteiligter an eine Verhandlungsbörde herantritt.

Anderkonto Gesondert geführtes Bankkonto, mittels dessen von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (*Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Notar*) Treuhandgelder Dritter verwaltet werden.

Änderungskündigung Kündigung, die nicht auf die Lösung des Arbeitsverhältnisses, sondern auf die Änderungen der bisherigen Arbeitsbedingungen (zB anderer Arbeitsplatz) gerichtet ist und der Zustimmung des Gekündigten bedarf

Anderlieferring Aljud Lieferung

卷之三

Anerbenerecht (*Anerbengesetz*) Bäuerliches Sondererbrecht; Recht eines von mehreren gesetzlichen Erben, ein im Alleineigentum einer natürlichen Person oder im Eigentum von Ehegatten stehendes Bauerngut (Erbhof) im Erbweg unter Abfindung der übrigen Erben zu Bedingungen, die es ihm ermöglichen, wirtschaftlich zu bestehen, allein zu übernehmen; das Anerbengesetz gilt nicht in den Bundesländern Kärnten und Tirol (vgl. *Höferecht*).

Anerkenntnis

Ist ein Feststellungsvertrag, mit dem ein zweifelhaftes oder bestrittenes Recht durch einseitiges Nachgeben einer Partei beseitigt wird. Man unterscheidet:

1. Deklaratives Anerkenntnis: Wissenserklärung des *Schuldners*, dass das Recht des *Gläubigers* besteht, ohne dass Rechtsfolgen herbeigeführt werden sollen;
2. Konstitutives Anerkenntnis: Willenserklärung des *Schuldners*, dass das behauptete Recht des *Gläubigers* besteht; dadurch ist ein selbständiger Verpflichtungsgrund gegeben.

Anerkennnisurteil (§ 395 ZPO)

Vom Gericht nach Prüfung aller Voraussetzungen aufgrund der einseitigen Erklärung des Beklagten, den vom Kläger geltend gemachten Klagsanspruch ganz oder teilweise anzuerkennen, auf Antrag des Klägers zu fällendes Urteil.

Anfechtung (*AnfO*; §§ 27 ff *IO*), Rechtsabhandlung, mit der Rechtsgeschäfte eines *Schuldners*, welche die Befriedigungsmöglichkeiten von *Gläubigern* unrechtmäßig verhindert haben, unwirksam gemacht werden sollen.

Anderkonto Gesondert geführtes Bankkonto, mittels dessen von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (*Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Notar*) Treuhandgelder Dritter verwaltet werden.

Änderungskündigung Kündigung, die nicht auf die Lösung des Arbeitsverhältnisses, sondern auf die Änderungen der bisherigen Arbeitsbedingungen (zB anderer Arbeitsplatz) gerichtet ist und der Zustimmung des Gekündigten bedarf

Angelobung Gängige Bezeichnung im Strafprozeßrecht: *Gelöbnis*
(§ 173 Abs 5 Z 1 und 2 StPO)

Angestellter (§ 1 AngG) Arbeitnehmer, der im Betrieb von Unternehmern, sonstigen Gewerbebetreibenden oder diesen Gleichgestellten vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten im Rahmen einer geregelten Mindestarbeitszeit beschäftigt ist.

Anklageschärde Staatsanwaltschaft (§§ 19 ff StPO)

Anlagevermögen (§ 224 Abs 2 A UGB) Bezeichnung für den Teil der Aktivseite einer Bilanz, welcher im Besonderen die Position unbearbeitete und bebaute Grundstücke, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Rechte, Beteiligungen und Umlaufvermögen.

Anleitungspflicht Manudktionspflicht